

**Satzung
über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren
in der Stadt Braunschweig
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)
vom 19. Dezember 2006**

**(in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 13. Dezember 2011,
Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 19 vom 21. Dezember 2011, S. 65)**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 19. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt erhebt im Sinne des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung der Stadt. Die Art und der Umfang der Inanspruchnahme richten sich nach der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Gebühren für die Entleerung, die Abfuhr und die Beseitigung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung für Abfallbehälter gelten sowohl für Restabfallbehälter wie auch für Bio-Abfall-Behälter.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Abfallbehältern werden nach der Anzahl und der Größe der Behälter und der Häufigkeit der Leerungen bemessen. Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung werden gesondert berechnet. Leerungen von Bio-Abfallbehältern, deren Inhalt entsprechend § 19 Abs. 2 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung als Restabfall beseitigt werden muss, werden als zusätzliche Leerung nach Vereinbarung gesondert berechnet.
- (2) Für eine Änderung des Abfallbehältervolumens wird eine Gebühr erhoben. Das Aufstellen von Abfallbehältern zu Beginn der Anschlusspflicht und bei einem nachgewiesenen Wechsel des Gebührenpflichtigen ist gebührenfrei. Gleiches gilt, wenn aufgrund eines nachgewiesenen Wechsels des Gebührenpflichtigen die bisher vorhandenen Abfallbehälter abgeholt werden.
- (3) Für die Entsorgung in Restabfallsäcken und Grünabfallsäcken wird eine Gebühr pro Stück erhoben.
- (4) Die Entsorgung von Problemabfällen aus Haushaltungen (§ 23 Abfallentsorgungssatzung) ist durch die Gebühren nach Absatz 1 abgegolten.
- (5) Für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel werden Gebühren nach Gewichtstonnen, Kubikmetern, Stückzahlen oder Nutzlasttonnen bemessen.

Für die Benutzung des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße 251 werden Pauschalgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren wird nach Kubikmetern pro Anlieferung bemessen.

Die im Anhang, Artikel VI aufgeführten Gebühren gelten nur für Braunschweiger Einwohner.

- (6) Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) wird nach der Anzahl der Abholungen bemessen.
- (7) Sonstige Leistungen der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung werden nach Aufwand berechnet.

§ 3 Gebührensätze

Die Höhe der Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anhang beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Anschlusspflichtige und -berechtigte gemäß § 4 Absatz 1 und 2 der Abfallentsorgungssatzung. Mehrere Gebührensschuldner werden als Gesamtschuldner herangezogen.
- (2) Werden für zwei oder mehr Grundstücke ein Abfallbehälter oder mehrere Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung bereitgestellt, so ist jeder Grundstückseigentümer oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte (§ 4 Absatz 1 Abfallentsorgungssatzung) nur für seinen Anteil gebührenpflichtig.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschild mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Schuldner über.
- (4) Gebührenschildner bei der Benutzung von Restabfallsäcken und Grünabfallsäcken ist der Erwerber.
- (5) Gebührenschildner bei der Inanspruchnahme des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel im Sinne von § 2 Absatz 5 und bei der Inanspruchnahme von Leistungen im Sinne von § 2 Absatz 6 ist der Anlieferer.
- (6) Gebührenschildner bei der Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG ist der Erwerber der Anforderungskarte.
- (7) Bei sonstigen Leistungen nach § 2 Absatz 7 ist derjenige Gebührenschildner, der die Leistungen in Anspruch nimmt oder veranlasst.

§ 5 Gebührenpflicht und Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht für Leistungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 entsteht mit der Bereitstellung des Abfallbehälters. Beginnt die Bereitstellung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats.

Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen worden sind. Hierzu ist die Abmeldung vom Anschlusspflichtigen mit einer Frist von 2 Wochen zum Beginn des Folgemonats zu beantragen. Andernfalls endet sie mit Ablauf des Folgemonats.

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes.

Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- (2) Änderungen des Behältervolumens bei Leistungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bewirken eine Gebüh-
renänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflicht und -schuld für eine Änderung des Abfallbehältervolumens nach § 2 Absatz
2 entsteht mit dem Austausch bzw. der Bereitstellung oder Abholung des Abfallbehälters.
- (4) Bei vereinbarten Leerungen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsteht die Gebührenpflicht und -
schuld mit Beginn der Leerung, bei Selbstanlieferungen am Abfallentsorgungszentrum Waten-
büttel gemäß § 2 Absatz 5 mit Beginn der Anlieferung und bei Leistungen gemäß § 2 Absatz 7
mit Beginn der Leistung.
- (5) Bei der Verwendung von Restabfallsäcken und Grünabfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht
und -schuld mit dem Erwerb.
- (6) Die Gebührenpflicht und -schuld für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG
entsteht mit dem Erwerb der Anforderungskarte.

§ 6

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Ab-
fuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlicher Verfügungen, Streiks, betriebsnot-
wendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunkts der Abfuhr, besteht kein
Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. Dauert die Unterbrechung län-
ger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 7

Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid, der mit dem Heranziehungsbescheid über andere Abga-
ben verbunden sein kann, festgesetzt.
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Abfallbehältern werden zu je einem Viertel
ihres Jahresbetrages zu den Zahlungsterminen der Grundsteuer gemäß § 28 Absatz 1 Grund-
steuergesetz fällig und sind an die Stadtkasse zu zahlen. Ist in dem Gebührenbescheid ein an-
derer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser.

Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für
dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung
zu entrichten.

Die Gebühren für vereinbarte Leerungen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 sind innerhalb eines
Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zah-
lungstermin angegeben, so gilt dieser.

- (3) Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel sind an der Kasse
bar zu entrichten. Andere Zahlungsarten können vereinbart werden.
- (4) Die Gebühren für die Entsorgung von Restabfallsäcken und Grünabfallsäcken werden beim Er-
werb fällig.

- (5) Die Gebühren für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG werden beim Erwerb der Anforderungskarte fällig.
- (6) Bei der Erhebung und Einziehung von Abfallentsorgungsgebühren kann die Stadt einen privaten Dritten mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und dem Versand der Gebührenbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren beauftragen.
- (7) Die Gebühren dieser Satzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8
Auskunfts- und Mitteilungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen.
- (2) Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Nutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 9
Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 dieser Satzung die verlangten Auskünfte oder Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000.- € geahndet werden.

§ 10
In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2005 außer Kraft.
- (3) Für Gebührenfestsetzungen bzw. -veranlagungen, die Zeiträume früherer Fassungen dieser Abgabensatzung betreffen, sind die im jeweiligen Erhebungszeitraum geltenden Bestimmungen der Satzung maßgeblich.

Braunschweig, den 20. Dezember 2006

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 20. Dezember 2006

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

„Anhang
Gebührentarif
zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 13. Dezember 2011

Artikel I
Restabfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei

- 1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

60 l Restabfallbehälter	16,21 €
120 l Restabfallbehälter	32,42 €
240 l Restabfallbehälter	64,84 €
550 l Restabfallgroßbehälter	148,60 €
770 l Restabfallgroßbehälter	208,03 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	297,19 €
4 500 l Restabfallgroßbehälter	1.215,74 €

- 1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung

die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1

- 1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	5,41 €
60 l Restabfallbehälter	8,11 €
120 l Restabfallbehälter	16,21 €
240 l Restabfallbehälter	32,42 €
550 l Restabfallgroßbehälter	74,30 €
770 l Restabfallgroßbehälter	104,02 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	148,60 €

- 1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	2,71 €
-------------------------	--------

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 l Restabfallbehälter	2,49 €
60 l Restabfallbehälter	3,74 €
120 l Restabfallbehälter	7,48 €
240 l Restabfallbehälter	14,96 €
550 l Restabfallgroßbehälter	34,29 €
770 l Restabfallgroßbehälter	48,01 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	68,58 €
4 500 l Restabfallgroßbehälter	280,56 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,23 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

Artikel II Bio-Abfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bio-Abfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	290,63 €
--------------------------------	----------

1.2 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für
(in den Sommermonaten erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 l Bio-Abfallbehälter	7,93 €
120 l Bio-Abfallbehälter	15,86 €

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

60 l Bio-Abfallbehälter	3,66 €
120 l Bio-Abfallbehälter	7,32 €
1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	67,07 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,10 €/100 l.

Artikel III Änderung des Abfallbehältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Abfallbehältervolumens beträgt jeweils 20,00 €

Artikel IV Abfallsäcke

1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.
2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

Artikel V Abholung

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG beträgt 15,00 €

Artikel VI Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

- | | |
|---------------|---------|
| 1. Restabfall | 10,00 € |
| 2. Grünabfall | 10,00 € |

Artikel VII
Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.

1.1 bei Wägung:

- | | |
|---|----------|
| a) Mindestgebühr bis zu 100 Kilogramm
bei gewerblichen Anlieferungen | 20,70 € |
| b) je Gewichtstonne | 207,00 € |

1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:

- | | |
|--|---------|
| a) je angefangene Tonne Nutzlast der
Fahrzeuge | 84,87 € |
| b) je angefangene Kubikmeter Fassungs-
vermögen der Container | 65,41 € |
| c) je angefangene Kubikmeter Fassungs-
vermögen der Pressbehälter | 45,54 € |

1.3 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht

- | | |
|---|----------|
| a) bis 3 Kubikmeter | 100,00 € |
| b) bei über 3 Kubikmeter und weniger
als 400 Kilogramm | 110,00 € |
| c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens
400 Kilogramm erfolgt eine Wägung. | |

2. Bio- und Grünabfall

2.1 bei Wägung:

- | | |
|--|------------------|
| a) Bio-Abfälle und biologische Produktions-Abfälle:

je Gewichtstonne |

145,00 € |
| b) Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme,
Äste u. ä.):

je Gewichtstonne |

35,00 € |

2.2 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht

- | | |
|---|---------|
| a) bis 3 Kubikmeter | 12,00 € |
| b) bei mehr als 3 Kubikmeter
und weniger als 400 Kilogramm | 15,00 € |
| c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung | |

Artikel VIII
Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 27,90 €.